

GEMEINDE VILLIGEN



Reglement über die Benutzung und Gebühren der Kirche Villigen

Benützungsreglement Kirche

Inkraftsetzung: 1. April 2023

Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 Die Kirche Villigen ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Villigen. Als zuständiges Organ vertritt der Gemeinderat die Interessen für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaft und erlässt somit das Benutzungsreglement und den dazugehörigen Gebührentarif.
- Art. 2 Die Bestimmungen regeln die Benutzung der Kirche, des Parkplatzes und die damit verbundenen Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 3 Die Anlage kann genutzt werden durch:
- Gemeinde - für Anlässe mit besinnlichem Charakter
 - Vereine - Chor- oder Orchesterproben, Konzerte etc.
 - Privatpersonen - Hochzeiten, Trauerfeiern etc.
- Art. 4
- 1 Die Bewilligung für die Nutzung der Kirche Villigen wird vom Gemeinderat erteilt. Dieser kann auf eine Bewilligung ohne Angabe von Gründen verzichten.
 - 2 Benutzungsgesuche sind frühzeitig der Gemeindeganzlei einzureichen. Sie werden nach Eingang berücksichtigt.
 - 3 Der Gesuchsteller gibt Auskunft über den Rahmen und Zweck der Veranstaltung. Bei Zuwiderhandlung in begründeten Fällen kann eine erteilte Bewilligung widerrufen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden.

Allgemeine Benutzungsvorschriften

- Art. 5 Den Anweisungen der Hauswartung ist Folge zu leisten.
- Art. 6 Die Hauswartung ist für die Öffnung und Schliessung der Kirche verantwortlich.
- Art. 7 Die Bestuhlung wird durch die Hauswartung gemäss den Wünschen des Mieters organisiert. Die angeordnete Raumordnung ist anschliessend wiederherzustellen.
- Art. 8 Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Für Personen- oder Sachschäden, die den Mietern oder deren Gästen erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit die Haftung nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.
- Art. 9 Parkplätze stehen auf dem Areal der Liegenschaften Winkel und Trotte zur Verfügung.

Benutzungsvorschriften bei Vermietungen an Privatpersonen

- Art. 10 1 Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif (Anhang) erhoben.
2 Die Gebühr wird nach der Bewilligung des Benützungsgesuchs in Rechnung gestellt und ist spätestens 20 Tage vor der Benützung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villigen zu bezahlen.
- Art. 11 Reservationen können bis 60 Tage vor dem Anlass ohne Kostenfolge storniert werden. Bei späterer Stornierung wird die Hälfte der Miete verrechnet.
- Art. 12 1 Bei Zuwiderhandlung oder bei ausserordentlich starken Verunreinigungen behält sich der Vermieter vor, vom Mieter eine Nachreinigung zu verlangen. Eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartung wird nachträglich in Rechnung gestellt.
2 Mutwillig verursachte Schäden werden dem Mieter verrechnet.

Feuerpolizeiliche Auflagen

- Art. 13 Die Anlage darf in Absprache mit der Hauswartung dekoriert werden, sofern keine Beschädigungen riskiert und die Brandschutzrichtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) eingehalten werden.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- Art. 14 Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
- Art. 15 Der Gemeinderat kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit ändern.
- Art. 16 Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2023 genehmigt.

Gemeinderat Villigen

Gemeindeammann



Olivier Moser

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

Anhang

Gebührentarif Kirche Villigen

Kirchenraum für Hochzeiten, Trauerfeiern, oder für Tauffeiern ausserhalb des Gottesdienstes ¹⁾ inkl. Bestuhlung und Parkplätze		CHF	120.00
Hussen für Kirchenbestuhlung inkl. Reinigung	pauschal	CHF	100.00
Kirchenraum für Konzerte mit Eintritt ²⁾ inkl. Bestuhlung und Parkplätze		CHF	180.00

Zuschläge

- Bei übermässiger Verschmutzung kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Ausserordentliche Hauswartstunden werden nach Aufwand mit CHF 40.00/h verrechnet.

¹⁾ Ortsbürger sind bei der Benutzung der Kirche für oben erwähnte Ereignisse von der Miete befreit.

²⁾ Bei Konzerten mit gemeinnütziger Kollekte kann die Benutzungsgebühr vom Gemeinderat auf Antrag reduziert oder erlassen werden.